CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/10

Allgemeine Verteilung

20. Oktober 2017

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(32. Tagung, Genf, 22. bis 26. Januar 2018)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

 **Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Vorschläge**

**Implementierung des modifizierten Explosionsschutzkonzeptes auf Binnenschiffen - Nachtrag**

**Vorgelegt von Deutschland[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

|  |  |
| --- | --- |
| *Zusammenfassung* |  |
| **Analytische****Zusammenfassung:** | Bei einer Überprüfung der der 31. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses angenommenen Vorschläge für die Implementierung des modifizierten Explosionsschutzkonzeptes auf Binnenschiffen wurde festgestellt, dass weitere Änderungen zu den an Bord mitzuführenden Dokumenten erforderlich sind. Durch die angenommenen Vorschläge für den Explosionsschutz entfallen einige im ADN 2017 enthaltenen Dokumente, es kommen aber auch neue Dokumente dazu. Darüber hinaus sollen Bau- und Betriebsvorschriften klar getrennt werden. In Kapitel 7.1 ADN ist das Gebot, wo Flüssigkeiten mit einem niedrigen Flammpunkt zur Reinigung eingesetzt werden dürfen, unklar formuliert.Die Vorschläge beruhen auf Beratungen mit der Vorsitzenden der Informellen Arbeitsgruppe Explosionsschutz und weiteren Experten. |
| **Zu ergreifende Maßnahme:** | Weitere Änderungen zusätzlich zu den von der 31. Tagung beschlossenen Texten. Nochmalige Änderung einzelner von der 31. Tagung beschlossenen Texte. |
| **Verbundene Dokumente:** | CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/21Informelles Dokument INF.14 der 31. Sitzung[CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/64, Sitzungsbericht 31. Sitzung |

**I. Anträge und Begründung**

1. 7.2.3.44 „**Reinigungsarbeiten“** erhält folgenden Wortlaut (deutsche Fassung):

„Die Verwendung Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 55 °C für Reinigungszwecke ist nur im explosionsgefährdeten Bereich erlaubt.“.

Folgende Übersetzungen werden für die englische und französische Fassung vorgeschlagen:

Französisch:

« L'utilisation de liquides ayant un point d'éclair inférieur à 55 °C pour le nettoyage n'est permise que dans ~~la zone de cargaison~~ la zone de danger d’explosion. ».

Englisch:

“The use of liquids having a flash-point below 55° C for cleaning purposes is permitted only in the explosion danger area ~~cargo area~~.”.

Russisch:

Die Übersetzung ins Russische wird dem Ermessen der Übersetzungsdienste der UNO überlassen.

Begründung:

In explosionsgefährdeten Bereichen ist die Verwendung von flüssigen Reinigungsmitteln mit einem Flammpunkt unter 55° C möglich, weil dort alle Anlagen und Geräte entsprechend der jeweiligen Explosionsschutzzone so ausgeführt sein müssen, dass sie keine Zündquelle darstellen.

Die deutsche Übersetzung wird verbessert, sodass sie dem Französischen und dem Englischen Text entspricht.

2. 8.1.2.1 e) ADN wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Abschnitt 8.1.7“ wird durch „Unterabschnitt 8.1.7.1“ ersetzt.

Am Ende anfügen: „und die nach Unterabschnitt 8.1.7.2 vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Prüfung der Anlagen und Geräte und autonomen Schutzsysteme sowie zur Übereinstimmung der nach Absatz 8.1.2.2 e) bis h) bzw. 8.1.2.3 Buchstabe r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord;“.

Begründung:

Der Abschnitt 8.1.7 wurde in zwei Unterabschnitte aufgeteilt.

In neuen Unterabschnitt 8.1.7.2 sind weitere Dokumente vorgesehen, die an Bord mitzuführen sind.

3. 8.1.2.3 f) ADN erhält folgenden Wortlaut:

„f) die in Unterabschnitt 8.1.6.3 vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Prüfung der besonderen Ausrüstung, der Gasspüranlagen und der Sauerstoffmessanlage;“.

Begründung:

Korrespondiert mit den Änderungen zu Unterabschnitt 8.1.6.3 und zu Absatz 9.3.x.8.3 ADN.

4. 8.1.2.3 j) ADN erhält folgenden Wortlaut:

„die in Abschnitt 8.1.8 vorgeschriebene Bescheinigung über die Kontrolle der Pumpenräume“.

Begründung:

Korrespondiert mit den Änderungen zu Abschnitt 8.1.8 ADN und Absatz 9.3.x.8.2 ADN.

5. 8.1.2.3 l) ADN erhält folgenden Wortlaut:

 „(gestrichen)“.

Begründung:

Die Pflicht zur Prüfung der Ventile wurde in Unterabschnitt 8.1.6.5 ADN gestrichen.

6. 8.1.6.3 ADN erhält folgenden Wortlaut:

„Die ordnungsgemäße Funktion der besonderen Ausrüstung gemäß Unterabschnitt 8.1.5.1 sowie die ordnungsgemäße Funktion der Gasspüranlagen nach den Absätzen 9.3.1.12.4, 9.3.2.12.4 und 9.3.3.12.4 und der Sauerstoffmessanlage nach den Absätzen 9.3.1.17.6, 9.3.2.17.6 und 9.3.3.17.6 muss entsprechend den Angaben der jeweiligen Hersteller durch von diesen zugelassene Personen geprüft werden. Eine Bescheinigung über die jeweils letzte Prüfung der besonderen Ausrüstung muss sich an Bord befinden. Aus den Bescheinigung müssen das Ergebnis und das Datum der Prüfung ersichtlich sein.

Die Gasspüranlagen und die Sauerstoffmessanlagen müssen zusätzlich bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft geprüft werden. Diese Prüfung umfasst mindestens eine allgemeine Sichtprüfung der Anlagen und ob die in Satz 1 geforderten Prüfungen erfolgt sind.

Eine Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft über die jeweils letzte durchgeführte Prüfung muss sich an Bord befinden. Aus den Bescheinigungen müssen mindestens die oben erwähnten Kontrollen und die dabei erzielten Resultate sowie das Datum der Kontrolle ersichtlich sein.“

Begründung:

Weitergehende Änderung als in Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/21.

Die Absätze, auf die in Satz 1 Bezug genommen wird, ergeben sich aus Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/21.

Der Verzicht auf die Tätigkeit von behördlich zugelassenen Personen trägt zum Bürokratieabbau bei. Darüber hinaus sind die Zulassungskriterien nicht definiert.

Für die Gasspüranlagen und die Sauerstoffmessanlagen kann auf die mitzuführende Bescheinigung verzichtet werden, weil es schon jetzt Praxis ist, dass die Klassifikationsgesellschaften die Ausführung der vom Hersteller vorgegebenen Anlagenprüfungen überwachen. Eine Bescheinigung der Klassifikationsgesellschaft hierüber wird als ausreichend angesehen. Der Verzicht auf zusätzliche Dokumente der anderen Prüfer trägt zum Bürokratieabbau bei.

Die Änderung korrespondiert mit der Streichung von Absatz 9.3.x.8.3 ADN.

Die Vorschrift, dass Gasspüranlagen und Sauerstoffmessanlagen auch von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zu überprüfen sind, wird aus dem Teil 9 in den Teil 8 verschoben.

Dadurch erfolgt eine klare Trennung zwischen Bauvorschriften und Betriebsvorschriften.

7. 8.1.8 ADN erhält folgenden Wortlaut

„8.1.8 **Kontrolle der Pumpenräume von Tankschiffen**

Pumpenräume müssen bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft kontrolliert werden.

Diese Kontrolle hat mindestens zu umfassen:

- Inspektion des ganzen Systems auf Zustand, Korrosion, Leckage oder unerlaubte Umbauten;

- Allgemeine Sichtprüfung des Zustandes der Gasspüranlage im Pumpenraum.

- Vorhandensein der nach 8.1.6.3 geforderten Bescheinigung des Herstellers oder einer zugelassenen Person

Von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft unterzeichnete Bescheinigungen über die Kontrolle des Pumpenraumes sind an Bord mitzuführen. Aus den Bescheinigungen müssen mindestens die oben erwähnten Kontrollen und die dabei erzielten Resultate sowie das Datum der Kontrolle ersichtlich sein.“

Begründung:

Die Änderung korrespondiert mit der Änderung zu Absatz 9.3.x.8.2 ADN.

Die Vorschrift, dass Pumpenräume von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zu kontrollieren sind, wird aus dem Teil 9 in den Teil 8 verschoben.

Dadurch erfolgt eine klare Trennung zwischen Bauvorschriften und Betriebsvorschriften.

8. In Abschnitt 8.6.3 ADN, Prüfliste, in Frage 12.3 am Satzende streichen:

„(Explosionsgruppe/Untergruppe) entsprechend Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (16))?“.

Begründung:

Folgeänderung zu den bereits in der 31. Tagung beschlossenen Änderungen.

9. 9.3.x.8.2 ADN erhält folgenden Wortlaut:

„(gestrichen)“.

Begründung:

Korrespondiert mit dem neuen Abschnitt 8.1.8 ADN.

Die Vorschrift, dass Pumpenräume von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zu kontrollieren sind, wird aus dem Teil 9 in den neuen Abschnitt 8.1.8 ADN verschoben.

Dadurch erfolgt eine klare Trennung zwischen Bauvorschriften und Betriebsvorschriften.

10. 9.3.x.8.3 ADN erhält folgenden Wortlaut:

„(gestrichen)“.

Begründung:

Korrespondiert mit der Änderung zu Unterabschnitt 8.1.6.3 ADN.

Die Vorschrift, dass die Funktion der Gasspüranlagen von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zu prüfen sind, wird aus dem Teil 9 in den geänderten Unterabschnitt 8.1.6.3 ADN verschoben.

Dadurch erfolgt eine klare Trennung zwischen Bauvorschriften und Betriebsvorschriften.

11. 9.3.3.8.4 erhält folgenden Wortlaut:

“(gestrichen)”

Begründung:

Die zu streichende Vorschrift betrifft nur Tankschiffe des Typs N offen. Sie wird überflüssig, wenn die Installation von Gasspüranlagen vom Inhalt der Schiffsstoffliste abhängig ist und nur erforderlich wird, wenn in dieser Liste Stoffe enthalten sind, die Explosionsschutz erfordern. Für diese Stoffe ist die Beförderung in geschlossenen Ladetanks erforderlich.

**II. Umsetzbarkeit**

12. Es sind keine Investitionen erforderlich. Die nötigen organisatorischen Änderungen begründen sich bereits unmittelbar oder in Folge der in der 31. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses angenommenen Änderungen.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/10 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2017-2018 (ECE/TRANS/WP.15/237 Anlage V (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)